

BStGer BB.2009.42 vom 8. Juni 2009

Bundesstrafgericht, 2009-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2009.42

FR: TPF BB.2009.42 du 8 juin 2009

IT: TPF BB.2009.42 del 8 giugno 2009

Regeste

Amtshandlung (Art. 214 Abs. 1 BStP); Akteneinsicht (Art. 116 BStP)

Erwägungen

E. 24

April 2009 aufgehoben und zu Gunsten der beschuldigten Parteien (neu) umfassende Einsicht in die Ton- und Bildaufzeichnungen gewährte (act. 5.3), wobei diese neue Verfügung dem Vertreter des Beschwerdeführers am Morgen des 4. Mai 2009 zugestellt wurde (act. 5.6);

- der Beschwerdeführer mit am Abend des 4. Mai 2009 der Post zu Händen der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts übergebenen Beschwerde die geschlossene Aufhebung der Verfügung vom 24. April (act. 1.1) verlangte, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (act. 1, 5.7);

- das Untersuchungsrichteramt in seiner Beschwerdeantwort vom 28. Mai 2009 die Beschwerde des Beschwerdeführers als gegenstandslos erachtete (act. 5);

- 3 -

- die Bundesanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort vom 28. Mai 2009 beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, unter Auferlegung der Kosten an den Beschwerdeführer (act. 6);

- der Vertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 28. Mai 2009 mitteilte, dass er die neue Verfügung des Untersuchungsrichteramtes erst zur Kenntnis genommen habe, nachdem er seine Beschwerde versandt habe (act. 7);

- gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters die Beschwerde zulässig ist, wobei diese den Parteien und einem jeden zusteht, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Untersuchungsrichters einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 BStP);

- die Ausführungen des Beschwerdeführers unter lit. B. Ziff. 1 seiner Beschwerdebegründung haltlos sind, da sowohl anhand des Antrags der Bundesanwaltschaft vom 31. Dezember 2008 – trotz des Fehlers bei der Nummerierung – sowie vor allem aus der Begründung der angefochtenen Verfügung genügend klar wird, dass die Bundesanwaltschaft zwei verschiedene Anträge gestellt hat, und zudem die Begründung es ermöglicht, die Tragweite des Dispositivs mit der Formulierung „im Sinne der Erwägungen“ zu erkennen;

- sofern der Beschwerdeführer die durch Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung angeordnete Einschränkung seiner Einsichtsrechte rügt, die Beschwerde durch die neuerliche Verfügung des Untersuchungsrichteramtes vom 1. Mai 2009 von Beginn

weg gegenstandslos war;

- nicht ersichtlich ist, inwiefern dem Beschwerdeführer hinsichtlich der ebenfalls angefochtenen Ziffer 2 des Dispositivs ein ungerechtfertigter Nachteil entstehen soll und es ihm somit diesbezüglich an der Beschwerdelegitimation fehlt;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- festgesetzt wird (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.-- bzw. unter Rückerstattung von Fr. 1'000.-- an den Beschwerdeführer;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.